

In Gleichheit Beziehungen leben - Ehe (und Sexualität) im Mittelalter

Ines Weber

1 Gleichheit, Christentum, Mittelalter - ein Widerspruch?

Gleichheit - Christentum - Mittelalter? Für viele Menschen scheint das nach wie vor ein Widerspruch zu sein. Der Blick in die Christentumsgeschichte zeigt jedoch, wie *sehr* heutige Bilder vom mittelalterlichen Christentum nach wie vor von vielen Vorurteilen bestimmt sind. Das liegt zum einen daran, dass mit Gesellschaftsvorstellungen des 21. Jahrhunderts auf das Mittelalter geblickt wird und die damaligen Verhältnisse mit heutigen Wertmaßstäben beurteilt werden. Das hat zum anderen seinen Grund darin, dass immer noch Bilder über das Mittelalter vorherrschen, die im 19. Jahrhundert unter dem Eindruck der damaligen kulturellen Verhältnisse entstanden und rückprojektiert worden sind. Beides ist von der Forschung schon seit geraumer Zeit dekonstruiert worden.¹

Die sich seit etwa dem zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts verändernde Hermeneutik der Profan- und der Kirchengeschichte und die damit verbundene kulturwissenschaftliche Arbeitsweise² haben ganz neue Erkenntnisse über das Mittelalter zutage gefordert und unser Bild revidiert. Entsprechende Studien haben vor allem in den letzten 30 Jahren immer wieder herausgearbeitet, welche sozialen Ord-

¹ Beispielhaft vgl. S. Patzold, *Presbyter. Moral, Mobilität und die Kirchenorganisation im Karolingerreich* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 68), Stuttgart 2020, der das für das Eigenkirchenwesen eindrucksvoll herausgearbeitet hat; vgl. dazu auch einige Beiträge in diesem Band; vgl. B. Jussen, *Die Franken. Geschichte. Gesellschaft. Kultur*, München 2014.

² Vgl. S. S. Tschopp, *Grundfragen der Kulturgeschichte*, Darmstadt 2007; vgl. A. Landwehr, *Kulturgeschichte*, Stuttgart 2009; vgl. H.-W. Götz, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999; vgl. I. Weber, *Mensch. Talent. Zukunft. Persönlichkeitsbildung an der Hochschule - mit Basis-Curriculum* (Mittelpunkt Mensch 1), Ostfildern 2021, 87-89.

nnngen das Mittelalter strukturierten und wie sie ausgestaltet wurden, welche Sozial- und Gruppenstrukturen vorherrschten und von welchem Rollendenken sie bestimmt wurden. Sie haben aber auch gezeigt, welche Begegnungs- und Kommunikationskulturen üblich waren und wie sie rituell vollzogen wurden. Daneben ist immer wieder herausgearbeitet worden, auf welche Weise christliches Denken das gesellschaftliche Leben durchdrang³ und - im Blick auf das Thema dieses Beitrags - wieviel mehr Gleichheit von Personen, Gruppen und Geschlechtern unter Berücksichtigung der damaligen kulturellen Bedingungen herrschte, als heute angenommen. Verschiedene Studien haben aber auch gezeigt, dass sich die Denk- und Sozialstrukturen immens von den heutigen unterscheiden und wir die mittelalterlichen Zusammenhänge nur entschlüsseln können, wenn wir sie vor dem Hintergrund ihrer eigenen Logiken lesen und zu verstehen suchen.

Aus dieser Perspektive soll im Folgenden auf die Zusammenhänge von Gleichheit in der mittelalterlichen Gesellschaft innerhalb des großen Kontextes von Ehe geblickt werden. Dabei stehen die Eheschließung und der Ehebruch als Beispiel im Mittelpunkt der Betrachtungen.⁴

³ Beispielhaft vgl. A. Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 2007; vgl. Patzold, *Presbyter* (s. Anm. 1).

◀ Vgl. I. Weber, *Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frohmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur*, 2 Bde. (Mittelalter-Forschungen 24,1-2), Ostfildern 2008, https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/mf24_1 sowie https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/mf24_2 (Download: 18.2.2022); vgl. dies., *The Reception of Biblical Texts and their Normative Effect upon Marriage, Adultery, and Divorce from the Seventh to the Eleventh Century*, in: F. E. Consolino, J. Herrin (Hg.), *The Early Middle Ages (Bible and Women 6,1)*, Atlanta 2020, 321-344; vgl. dies., *Die Rezeption biblischer Texte und ihre normierende Wirkung auf Ehe, Ehebruch und Ehescheidung vom 7. bis 11. Jahrhundert*, in: F. E. Consolino, J. Herrin (Hg.), *Zwischen Orient und Okzident: Frohmittelalter (6.-11. Jh.) (Die Bibel und die Frauen 6,1)*, Stuttgart 2018, 282-300; vgl. dies., *„Wer seine Frau entlässt und eine andere heimführt, begehrt Ehebruch“: Weltliches Recht, biblische Norm und das Verhältnis von Mann und Frau vom 7. bis 11. Jahrhundert*, in: P. Blazek (Hg.), *Sacramentum magni. Die Ehe in der mittelalterlichen Theologie. Le mariage dans la théologie médiévale. Marriage in Medieval Theology (Archa Verbi Subsidia 15)*, Münster 2016, 95-156; vgl. I. Weber, *„Wenn Mann und Frau um des Klosters willen auseinandergehen ...“ - Die *vita religiosa* und die Konsensfrage bei Eheleuten im frühen Mittelalter*, in: D. Hoffmann, T. Skambraks (Hg.), *Benediktus - gestern und heute. Norm, Tradition, Interaktion (Vita regularis. Ord-*

2 Ehe im Kontext der mittelalterlichen Gesellschaft

Die Ehe war in Westeuropa von der Antike über das Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein in erster Linie Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft sowie Instrument der Verwandtschafts- und Gruppenbildung. Als kleinste gesellschaftliche Einheit ermöglichte sie das Leben und das Überleben der jetzigen Generation genauso wie sie das Nachwachsen der Folgegenerationen gewährleistete und damit zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft beitrug.⁵ Sie sicherte eine friedvolle Koexistenz von Gruppen, die ursprünglich nicht miteinander verwandt waren, durch die Eheschließung aber zur Verwandtengruppe wurden. Nach mittelalterlichem Verständnis wurden diese zu Blutsverwandten und hatten damit unabhängig davon, ob sie verschiedenen Ursprungsfamilien entstammten, denselben (bluts-)verwandtschaftlichen Status. Mit anderen Worten: Mindestens für die frühmittelalterlichen Verhältnisse können wir nicht von Schwägerschaft im heutigen Verständnis sprechen. Selbst wenn die lateinischen Begrifflichkeiten ein solches nahelegen, zeigt der Blick auf die Umgangsweisen und die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Personen, dass sie als echte Blutsverwandte betrachtet

nungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 55), Berlin 2016, 185–197; vgl. dies., Die Bibel als Norm! Eheschließung und Geschlechterverhältnis im frühen Mittelalter zwischen biblischer Tradition und weltlichem Recht, in: I. Fischer, Ch. Heil (Hg.), Geschlechterverhältnisse und Macht. Lebensformen in der Zeit des frühen Christentums (Exegese in unserer Zeit 21), München 2010, 257–304; vgl. dies., „Wachset und mehret euch.“ Die Eheschließung im frühen Mittelalter als soziale Fürsorge, in: A. Holzner, dies. (Hg.), Ehe - Familie - Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, Paderborn - München - Wien - Zürich 2008, 145–180; vgl. dies., A. Holzner, Ehe - Familie - Verwandtschaft. Eine Geschichte der Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt. Einführung, in: A. Holzner, I. Weber (Hg.), Ehe - Familie - Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, Paderborn - München - Wien - Zürich 2008, 9–64; vgl. I. Weber, „Consensus facit nuptias!“ Überlegungen zum ehelichen Konsens in normativen Texten des Frühmittelalters, in: ZSRG.K 118 (2001), 31–66.

⁵ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 1f, 367–389; Vgl. M. Mitterauer, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs, München 2004, 68f, 77f, 107f; vgl. A. Gestrich, D-U. Kraus, M. Mitterauer, Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte 1), Stuttgart 2003.

wurden. In der Konsequenz standen väterliche und mütterliche Linie gleichwertig nebeneinander.⁶ Anders als in der Südsee, wo ein matrilineares Denken, und anders als im römischen Recht, wo ein patrilineares Denken vorherrschte, lässt sich für Westeuropa im frühen Mittelalter unter christlichem Einfluss ein bilineares Denken nachweisen.⁷ Weil väterliche und mütterliche Linien gleichberechtigt nebeneinanderstanden, wurde auch in beiden Linien vererbt. Das Verwandtschaftsdenken hatte also auch vermögensrechtliche Folgen. Die konkreten Regelungen differierten jedoch regional erheblich und sind nur über Mikrostudien zu entschlüsseln. In manchen Teilen Westeuropas erbten Söhne die Immobilien und Töchter die Mobilien, in anderen Gegenden erbte nur der erste Sohn und alle später geborenen blieben genauso unversorgt wie Töchter, sodass sie ausheiraten oder sich als Knechte oder Mägde verdingen mussten.⁸

Bei alledem war die mittelalterliche Gesellschaft ein komplexes Beziehungssystem verschiedener Personen und unterschiedlicher Gruppen: Führungseliten genauso wie Abhängige, sozial besser wie schlechter gestellte.⁹ Sie verfolgten zwar ähnliche Ziele, hatten aber nicht züngend immer dieselben Interessen. Im Hinblick auf die Eheschließung bedeutete das: Die Eltern von Braut und Bräutigam waren genauso involviert wie die Brautleute selbst, aber auch Freunde und Verwandte,¹⁰ oder, wenn Abhängige beteiligt waren, auch deren Familien genauso wie deren Grundherren." Sie alle mussten miteinander in Kommunikation treten und ihre Interessen in über-

• Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 192-244; vgl. Mitterauer, Mittelalter, in: Gestrich, Kraus, ders., Geschichte der Famfue (s. Anm. 5), 160-363, 182, 167-186, 220f, 227,244; vgl. I. Weber, Art. Incest (III. Christianity), iJl: EBR 12 (2015) 1088-1090.

⁷ Da allerdings auch die Taulpat:innen als direhe Verwandte gelten, mUsste man eigentlich von „trilateral“ sprechen (ebd., 187). Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 192-244, bes. 219-242; vgl. Mjitterauer, Mittelalter (s. Anm. 6), 167-186, 220f, 227, 244.

⁸ Vgl. D. Hellmuth, Frau und Besitz, Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien (700-940) (Vorträge und ForschwIgen, Sonderbd. 42), Sigmaringen 1998.

• Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 368-389.

¹⁰ Vgl. ebd., 28-116.

¹¹ Vgl. ebd. 284-324.

einstimmung bringen. Dabei waren Rangunterschiede zu überwinden, weil die Beteiligten unterschiedliche Rollen mit verschiedenem Handlungsspielraum ausfüllten, die nicht allein nach Geschlechtszugehörigkeit verteilt waren. Zwar hatte die Frau, wenn sie nicht eine Führungsposition in der Gesellschaft innehatte, zum Beispiel Königin, Äbtissin oder Witwe war und damit den Hausvorstand innehatte, keine Möglichkeit, Rechtsgeschäfte zu tätigen oder öffentlichkeitswirksam zu handeln. Dasselbe galt für Männer, wenn sie beispielsweise Abhängige in Grundherrschaften waren oder Söhne mit noch lebenden Vätern. Auch waren Bräutigam und Brautvater aufgrund ihres Altersunterschiedes nicht gleichgestellt.¹²

Damit sie dennoch einander begegnen, Sachverhalte aushandeln, Interessen zur Deckung bringen und miteinander Verträge schließen konnten, hatten sich im Mittelalter spezifische Kommunikationsstrukturen sowie Abläufe herausgebildet, die nicht nur im Eheschlusskontext zu beobachten sind, sondern auch auf allen anderen gesellschaftlichen Feldern. Begegnungs- und Ehrerbietungsrituale, die von allen Beteiligten akzeptiert wurden, konnten zwischen sozial, rechtlich oder hierarchisch höher- und niedergestellten Personen und Gruppen Ausgleich schaffen und Rechtssicherheit erzielen.¹³

Will man also die mittelalterlichen Zusammenhänge auch und gerade im Hinblick auf die Frage nach der Gleichheit von Mann

¹² Vgl. ebd., 368f, 370--372, 373-376, 381-385.

¹³ Vgl. beispielhaft G. Althoff (Hg.), Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 51), Stuttgart 2001; vgl. ders., Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001), 61--84; vgl. ders., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003; vgl. ders., Das Privileg der ‚Deditio‘. Formen gutlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: O.-G. Oexle, W. Paravicini (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Veröffentlichungen des MaxPlanck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, 27-52, 51; vgl. St. Esders, Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln - Weimar - Wien 2007; vgl. H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen, in: Historisches Jahrbuch 102 (1982), 33--71; vgl. L. Kuchenbuch, Abschied von der »Gründherrschaft«. Ein Prüfungsang durch das ostfränkisch-deutsche Reich 950--1050, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 121. Kanonistische Abteilung 90 (2004), 1-99, bes. 7, 92-99.

und Frau verstehen, so müssen zum einen die Gruppenkonstellationen bedacht und deren Interessenlagen mitberücksichtigt werden. Zum anderen müssen die mittelalterlichen Kommunikations- und Begegnungsweisen entschlüsselt werden.

3 Eheschließung und eheliche Vergehen

3.1 Konsensgeschehen

Um in einem so hoch komplexen System den sozialen Frieden zu wahren und die Ökonomie der Gruppen aufrechtzuerhalten, mussten alle Beteiligten einer Eheschließung zustimmen. In dieser Weise ging der Bräutigam in einem ersten Schritt auf den Vater der Braut zu und bat ihn, seine Tochter zur Frau nehmen zu dürfen. Der Brautvater konsultierte im zweiten Schritt seine Familie, um ihr Einverständnis einzuholen. Im dritten Schritt versicherte er sich ausdrücklich der Zustimmung der Braut.¹⁴ Dass dies nicht nur auf dem Papier geschah, sondern reale Ankerpunkte im Leben hatte, tritt im Kontext des noch zu erläuternden Ehebruchs zutage.¹⁵ Hatten alle Betroffenen ihren Konsens bekundet, konnte geheiratet werden. Die Ehe galt als gültig geschlossen.¹⁶

Dass die Verwandten des Bräutigams ebenfalls zugestimmt hatten, lag dem beschriebenen Geschehen voraus. Ohne ihr Einverständnis hätte der Bräutigam nicht auf den Vater der Braut zugehen können. Aus den spätmittelalterlichen städtischen Kontexten ist bekannt, dass der Eheschließung „informelle“ Absprachen vor allem unter den Frauen der Familien vorausgingen.¹⁷ Dass allerdings der Bräutigam und nicht sein Vater im frühen Mittelalter handelte, hatte erbrechtliche und somit ökonomische Gründe. In einigen Regionen Westeuropas konnte der Sohn erst heiraten, wenn sein Vater verstor-

¹⁴ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 47-116.

¹⁵ Vgl. S. 57 unten in diesem Beitrag.

¹⁶ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 47-116.

¹⁷ G. Signori, Von der Paradiesesehe zur Gntergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Geschichte und Geschlechter 60), Frankfurt a. M. 2011, 37.

ben war.¹⁸ So konnte sichergestellt werden, dass sowohl die Ursprungsfamilie als auch die neu gegründete Familie wirtschaftlich versorgt war. Aus dem gleichen Grund wurden auch die Verwandten der Familie der Braut mit ins Geschehen einbezogen.

Nicht nur das Einholen der Zustimmung aller Beteiligten war reglementiert. Auch das Kommunikationsgeschehen selbst war rituell durchstrukturiert.¹⁹ Zum einen war die Reihenfolge, wer auf wen wann zuging, nicht beliebig. Zum anderen waren die Begegnungen mit den entsprechenden Ehrerbietungen versehen, die auf gegenseitige Wertschätzung zielten, um Rangunterschiede aufgrund von Altersunterschieden oder rechtlicher Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten zu überwinden. In diesem Sinne sprach der Bräutigam den Vater beispielsweise mit „ruhmvollster Mann“²⁰ an, sodass der jüngere und rangniedrigere Mann mit dem älteren und ranghöheren Brautvater in Verhandlung treten konnte. Dasselbe galt auch für die Braut. Indem der Bräutigam sie als „liebreichste und teuerste Braut“²¹ bezeichnete, drückte er seine Hochachtung aus und nahm sie, die eigenständig keine Rechtsgeschäfte tätigen konnte, als gleichwertige Partnerin mit ins Geschehen hinein.²² Durch Memorieren der Schöpfungserzählung aus Gen 2, wo davon erzählt wird, dass der Mann wegen seiner Frau seine Familie verlässt, wird das nochmals unterstrichen. Reale Verhältnisse spiegelt es nämlich nicht. Im nordalpinen Raum des frühen Mittelalters herrschte Patrilokalität, das heißt: Der Mann zog nicht zu seiner Frau auf den Hof, sondern die Frau siedelte zum Mann über.²³

Neben der Wahrung von Rangunterschieden zeugt das Prozedere auch von der Fürsorge der Familienvertreter, die in anderen Kulturen als Patronage bezeichnet wird. Der Vater der Braut und der Bräutigam²⁴ hatten in Westeuropa in frühmittelalterlicher Zeit als Vorstand und damit als *pater familias* für das Wohl aller Haus-

¹⁸ Vgl. Mitterauer, Mittelalter (s. Anm. 6), 265.

¹⁹ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 87f.

²⁰ Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 88.

²¹ Ebd.

²² Vgl. Mitterauer, Mittelalter (s. Anm. 6), 194; vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 373f.

²³ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 111-114.

²⁴ Wenn der Vater verstorben war, kam der Mutter diese Pflicht zu.

haltsmitglieder - Verwandter genauso wie Knechte und Mägde - zu sorgen, eine Idee, die aus dem römischen Recht stammte, vom Christentum adaptiert und mit entsprechenden Werten überformt und angepasst wurde. Tugendkataloge hoben dieses Verhalten für alle Gruppen der Gesellschaft immer wieder hervor und sichern somit ein gutes Zusammenleben auf dem Fundament christlicher Werte.²⁵

Dieses Konsensgeschehen musste, wenn Personen aus weniger begüterten Verhältnissen beteiligt waren, wenn also Abhängige, Bauern beziehungsweise Mitglieder einer Grundherrschaft heirateten, um zusätzliche Konsenspartner erweitert werden. Schließlich war auch diesen die Eheschließung erlaubt; sie wurde eigens religiös begründet. Folglich musste der Grundherr der Eheschließung zustimmen. Gehörten Mann und Frau verschiedenen Grundherrschaften an, mussten beide Grundherren zustimmen. Zudem mussten rechtliche Regelungen vorgenommen werden. Schließlich zog die Frau nach der Eheschließung auf den Hof des Mannes und der Grundherr verlor ihre Arbeitskraft. Um ökonomische Nachteile zu vermeiden, wurden Ausgleichsleistungen vereinbart. Gingen sozial ungleiche Personen eine Ehe ein, so verlor in der Regel der sozial höher gestellte Ehegatte seinen Status. Unter christlichem Einfluss veränderte sich das im Verlauf des frühen Mittelalters. Jeder und jede sollten seinen und ihren sozialen Stand behalten.²⁶

Alles in allem bedeutet das: Die Eheschließung in frühmittelalterlicher Zeit war ein Konsensgeschehen, in das nicht nur die Brautleute, sondern auch die Mitglieder beider Familien sowie die Grundherren miteinbezogen waren. Die Eltern und Verwandten des Mannes wurden ebenso um die Zustimmung gefragt wie die der Frau sowie Braut und Bräutigam selbst. Alle Betroffenen wurden unabhängig vom rechtlichen Status ins Geschehen mit hineingenommen.

²⁵ Vgl. H. Grieser, Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.-7. Jh.). Das Zeugnis der christlichen Quellen (Forschungen zur antiken Sklaverei 28), Stuttgart 1997, 54, 58–60; vgl. Kuchenbuch, Grundherrschaft (s. Anm. 15), 93, 178; vgl. Mitterauer, Europa (s. Anm. 5), 71, 175.

²⁶ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 284–324.

3.2 Braut- beziehungsweise Ehegabe und Öffentlichkeit

In entsprechend begüterten Familien musste urkundlich besiegelt eine Braut- beziehungsweise Ehegabe übertragen werden. Diese Gabe war Teil der rechtmäßigen Eheschließung und diente in erster Linie der ökonomischen Versorgung der neu gegründeten Familie. Nach dem Tod des Ehemannes stand sie der Frau als Witwenversorgung allein zu. Insoweit wurde sie vom Bräutigam direkt an seine künftige Gattin transferiert, wobei Mann und Frau zu Lebzeiten des Mannes zunächst gemeinsam über diesen Besitz verfügten. Interessanterweise wurde die Übergabe der Braut- oder Ehegabe nicht ökonomisch begründet, sondern biblisch fundiert. Ähnlich wie beim Konsensgeschehen wird - in diesem Fall auf den älteren - Schöpfungsbericht verwiesen, der die Gleichheit von Mann und Frau besonders hervorhebt.²⁷

Um die Eheschließung einschließlich der Güterübertragung zu bestätigen sowie Rechtssicherheit zu gewähren, wurden Zeug:innen - in der Regel Freunde oder Verwandte der Familie - hinzugezogen.²⁸ Für das Spätmittelalter ist nachgewiesen, dass es auch Knechte und Mägde sein konnten, die als Mitglieder der Familie und des Hauses unabhängig vom sozialen Status testierend tätig sein und für Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Rechtsaktes sorgen konnten.²⁹ Im Konfliktfall waren verschiedene Personen in der Lage zu bestätigen, wer wem eine Ehe versprochen hatte und diese eingegangen war. So sollte die Frau vor falschen Versprechen geschützt und den eventuellen Nachkommen ihr Erbe gesichert werden. Schließlich war im Mittelalter die kirchliche Einsegnung ebenso wenig verpflichtend wie die Ehe noch nicht als Sakrament galt, sodass ein Formalakt, der Rechtssicherheit schaffte, fehlte. Dieser wurde erstmals vom Konzil von Trient vorgeschrieben, genauso wie das Konzil den alleinigen Konsens der Eheleute festschrieb. Bis dies jedoch auch faktisch umgesetzt wurde, dauerte es in manchen Gegenden Westeuropas bis zum Jahr 1800.³⁰ Selbst danach spielte das Einverständnis der Familien nach

²⁷ Vgl. ebd., 117-150.

²⁸ Vgl. ebd., 40, 93, 95f, 101, 104, 111, 136, 144, 116.

²⁹ Vgl. Signori, Paradiesesehe (s. Anm. 19), 85.

³⁰ Vgl. A. Holzern, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisie-

wie vor eine große Rolle, in einigen Gegenden bis weit ins 20. Jahrhundert hinein.

Folglich blieben die Art und Weise, wie die Ehe geschlossen wurde, wie sich das Verhältnis von Mann und Frau gestalten sollte sowie wer welche Zuständigkeiten in Ehe und Familie hatte, von der Antike über das Mittelalter bis weit in die späte Neuzeit erhalten. Selbst die Festsetzungen des Konzils von Trient konnten sich lange nicht durchsetzen. Zu sehr widersprach die Idee des alleinigen Konsenses von Mann und Frau der sozialen Wirklichkeit im Dorf, die Ehe anzubahnen und eine solche zu schließen. Noch so hohe Bußmaße konnten die gesellschaftlichen - gruppenbezogene und ökonomische - Notwendigkeiten nicht unterbrechen.

3.3 Eheliche Vergehen - das Beispiel des Ehebruchs

Was im frühen Mittelalter als Ehebruch gewertet wurde, folgte gänzlich der Logik des beschriebenen Eheverständnisses. So galten nicht nur die Eheleute, die ein außereheliches Geschlechtsverhältnis unterhielten, als Ehebrecher. Vielmehr zählten in Fortführung des konsensuellen Eheschließungsgeschehens Brautleute, die eine Ehe oder ein Geschlechtsverhältnis initiierten, ohne die nötige Zustimmung aller Parteien einzuholen, als ebensolche. Auch wurden Verwandte, die ohne den Rückhalt der übrigen Familienangehörigen einer Eheschließung von Braut und Bräutigam zustimmten, ausdrücklich als Ehebrecher:innen bezeichnet. Verlobte, verheiratete und auch verwitwete Personen, die einen anderen Partner oder eine andere Partnerin heirateten beziehungsweise die Ehe auflösen wollten, ohne die Verträge rechtsgültig aufzuheben, brachen ebenso die Ehe wie Personen, die verlobt, verheiratet oder verwitwet waren, wenn sie ein außereheliches Geschlechtsverhältnis unterhielten.

Biblich und damit vor allem neutestamentlich begründet galten Männer, die zur gleichen Zeit zwei Ehefrauen oder zwei Konkubinen hatten, sowie verlobte oder verheiratete Personen, die den oder die Ehegatt:inn verließen und eine(n) andere(n) heirateten als Ehebrecher:innen. Das Gleiche galt für Personen, die einen ent-

—
rung im Sendgericht des Ftlrzbistums Mtnster. 1570-1800 (Forschungen zur Regionalgeschichte 33), Paderborn 2000.

lassenen Gatten oder eine entlassene Gattin heirateten, sowie für Personen, die eine Ehebrecher:innen oder einen Ehebrecher heirateten oder Männer, die heirateten, nachdem sie die Ehefrau wegen eines außerehelichen Geschlechtsverhältnisses weggeschickt hatten.

Bei alledem wurden gleiche Anforderungen an die Tugend und die Ethik beider Geschlechter gestellt. Ein Unterschied im Bußmaß wurde gerade nicht aufgrund des Geschlechts, sondern dem sozialen und gesellschaftlichen Status der Person entsprechend gemacht. Je höher dieser war und je mehr die jeweilige Person Vorbild für andere war, desto höher fielen auch die Bußmaße aus. Für den Fall des Ehebruchs aufseiten des Mannes wurde sogar besonders Vorsorge getroffen. Da Frauen im Mittelalter, genauso wie im antiken Rom, nicht öffentlichkeitswirksam Rechtsgeschäfte tätigen und demnach auch keine Klage vor Gericht erheben konnten, sondern immer einen männlichen Vertreter benötigten, es sei, sie hatten eine gehobene gesellschaftliche Position inne, wurde den Pfarrern der Gemeinde auferlegt, das Verhalten der Männer besonders im Auge zu haben, um Ehefrauen vor außerehelichen Geschlechtsverhältnissen der Männer zu bewahren.³¹

4 Ehe- und Geschlechterbild - in welchen Logiken wird gedacht?

Die Zusammenhänge im Kontext der Eheschließung sowie die Einschätzung dessen, was als Ehebruch galt, haben ein ungeheuer positives Eheverständnis und - daraus abgeleitet - ein entsprechendes Geschlechterbild für das frühe Mittelalter aufscheinen lassen. Die Ehe wurde als das von Gott eingesetzte höchste Gut angesehen, innerhalb dessen die Gatten aufeinander hingeeordnet und die Verwandten immer mit im Blick waren. Sie alle hatten füreinander Sorge zu tragen. Angesichts der Gleichheit, die immer wieder aus dem Schöpfungsbericht abgeleitet wurde, sollten die Eheleute aufeinander achten, sich ehren sowie wertschätzend miteinander umgehen. Der Mann durfte die Frau nicht wie eine „Dienerin“ behandeln,³²

³¹ Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 151-191.

³² Vgl. Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 87.

sondern musste dem Ideal des römischen *pater familias* entsprechend gut für seine Familie sorgen. überhaupt wurden eheliche Vergehen für beide Geschlechter mit hohen Bußen belegt.³³ Bei aller Sündhaftigkeit aber, zu der jede und jeder Einzelne neigte, wurde dem Menschen doch zugetraut, das Gute zu wählen oder sich nach entsprechendem Fehlverhalten davon abzuwenden und sich zu bessern.

Schließlich bargen eheliche Vergehen - berücksichtigt man die Kleinräumigkeit mittelalterlichen Zusammenlebens - immense Konflikte und gruppensprengendes Potenzial in sich. Aufgabe des Menschen als Abbild Gottes war es deshalb, Zeit seines Lebens dem Guten zuzustreben und damit seinem Urbild möglichst nahe zu kommen.³⁴ Als vernunftbegabtes Wesen mit einem freien Willen ausgestattet war es ihm möglich, sich bewusst gegen Begierden und die Herausforderungen der Welt zu entscheiden, um zum vollkommenen und guten Handeln zu gelangen. Weil ihm das nicht immer gelang und er aus der Ordnung herausfiel, war es seine Aufgabe, sich immer wieder neu für das Gute zu entscheiden und nach Tugend, nach Perfektibilität, nach Selbstvervollkommnung zu streben. Was als aufgeklärtes Gedankengut anmutet, waren Vorstellungen, die schon die Vätertheologen entwickelten und die auf unterschiedliche Weise von mittelalterlichen und frühneuzeitlichen christlichen Autor:innen aufgegriffen und weiterentwickelt wurden.³⁵

Die schöpfungstheologisch grundlegende Gleichheit, die vor allem eine Gleichheit im Ansehen vor Gott bedeutete, war vom Rechtsstatus und den öffentlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten von Mann und Frau in der Gesellschaft zu unterscheiden. Darauf ist bereits hingewiesen worden. Die westeuropäische Gesellschaft stand seit der Ausbreitung des Christentums vor allem unter dem Einfluss der römischen Antike und der dort herrschenden Rechtsverhältnis-

³³ Weber, Gesetz (s. Anm. 4), 350--366.

³⁴ Vgl. 1 Weber, Selbstvervollkommnung und Perfektibilität. Das Bildungskonzept des Origines und seine Rezeption in der Christentumsgeschichte, in: A. Conrad, A. Maier, Ch. Nebgen (Hg.), Bildung als Aufklärung. Historisch-antropologische Perspektiven (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e.V. 15), Wien - Köln - Weimar 2020, 405--420, 406--410.

³⁵ Vgl. Weber, Selbstvervollkommnung (s. Anm. 35).

se. Frauen konnten nur bedingt Rechtsgeschäfte tätigen. In der Regel brauchten sie einen männlichen gesetzlichen Vertreter. Dieses Denken floss ins Christentum ein und setzte sich auch fort, wobei das eingeschränkte Handeln nicht allein für Frauen galt und es auch nicht auf sie beschränkt war. Vielmehr war es bei jedem Menschen an seine Rolle gebunden. Der mittelalterliche Mensch dachte weniger in Geschlechtertypen als vielmehr in Rollen.³⁶ Man handelte also als Bauer oder Bäuerin, als König:in, als abhängige Person, als Abt oder Äbtissin, als Handwerker:in. Sie alle hatten jeweils unterschiedliche Rechtsvollmachten.

Veränderungen, die das Rollendenken von Mann und Frau in der Ehe angeht, gehen wie vieles, was gesellschaftliches Zusammenleben angeht, auf das späte 19. Jahrhundert zurück. Hier entwickelte sich, was wir als bürgerliches Familienideal bezeichnen und auf die Familien in allen gesellschaftlichen Bereichen übertragen *wird*: Der Mann sollte mit seiner Arbeit für das Auskommen der Familien sorgen, die Frau sollte sich um Haushalt und Kinder kümmern. Wir können nach wie vor nur mutmaßen, worauf diese Veränderungen zurückgehen. In jedem Fall lassen sich diese Umschwünge in vielen Bereichen, auch außerhalb von Religion und Theologie in Medizin, Psychologie, etc. dingfest machen, wenngleich sie in vielen Bereichen nur als Forderung bestehen und in der Praxis nicht zu beobachten sind. In bäuerlichen und handwerklichen Familien, aber auch in der Arbeiterschaft bleiben Mann und Frau bis mindestens in die 1960er hinein eine Wirtschaftsgemeinschaft, die Haushalt und Familie zusammenhält.

5 Gleichheit, Christentum, Mittelalter oder was uns die Geschichte lehrt - Fazit und Ausblick

Der Blick in die Geschichte hat gezeigt, wie komplex die Gruppenstrukturen sowie die Rollen und das damit verbundene Handeln von Menschen im Mittelalter waren. Zugleich hat er zutage gefordert, wie sehr sich Menschen, die vor uns Christinnen gewesen sind, um

³⁶ Vgl. H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich, Weimar - Köln - Wien 1995.

Ausgleich zwischen den Geschlechtern und den verschiedenen sozialen Gruppen gesorgt haben, wie sie bei aller Ungleichheit eine Gleichheit zu erzielen suchten, die die verschiedenen Personen und Gruppen mit ihren Interessen mit ins Geschehen einbezog. Folglich kann das Urteil einer Ungleichheit der Geschlechter im Mittelalter im Kontext der Ehe nicht länger bestehen bleiben. Mag die damals praktizierte Gleichheit sich auch von der für die heutige Zeit vorgestellten unterscheiden, so entsprach sie doch den früheren kulturellen Bedingungen und Notwendigkeiten.

Was lernen wir daraus? Um Geschichte verstehen und Urteile abgeben zu können, ist es dringend geboten, den Phänomenen mit Offenheit zu begegnen, sie vor dem Hintergrund der jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhänge zu analysieren, zu reflektieren und zu beurteilen und dabei das Denken und Handeln der verschiedenen Akteur:innen sowie Gruppen dezidiert aus ihrer Perspektive in den Blick zu nehmen.

Was sich hinsichtlich der Vergangenheit bewährt, trägt aber auch heute. Auch jetzt sind Menschen in ihren Verhältnissen verflochten, füllen gesellschaftlich vorgegebene Rollen aus und handeln vor dem Hintergrund ihrer Logiken. Diese zu analysieren und zu reflektieren sowie entsprechende Schlüsse zu ziehen, um neue Lösungen in Betracht zu ziehen, die sich ins System einfügen oder dieses verändern können, kann Beschäftigung mit Geschichte lehren.